

**Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten
durch Einrichtung von Commercial Courts**

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 1. März 2023**

Stellungnahme

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten
(Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 20/1549),**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen
Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“
(BT-Drucksache 20/4334)**

sowie

**zu dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Stärkung der Gerichte
in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts
(Ausschussdrucksache 20(6)40)**

Inhalt

I. Zusammenfassung	3
1. Zielsetzung und Lösungsansatz	3
2. Einzelregelungen	3
a) Englischsprachige Verfahrensführung.....	3
b) Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezialsenat.....	4
c) Verfahrensregelungen.....	4
3. Weiterer Handlungsbedarf.....	4
II. Einleitung: Stärkung der Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten	5
III. Zielsetzung.....	5
1. Den berechtigten Unternehmensinteressen gerecht werdendes Zivilverfahren	6
2. Stärkung des Standorts Deutschland.....	7
a) Stärkung des Gerichtsstandorts Deutschland.....	7
b) Stärkung des Gerichtsstandorts als Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland.....	7
IV. Lösungsansätze.....	9
V. Einzelregelungen.....	10
1. Spezialisierte und englischsprachige Spruchkörper.....	10
a) Englischsprachige Verfahrensführung.....	10
aa) Spruchkörper (§ 93 Abs. 2-4, § 119b Abs. 1 GVG-E)	11
bb) Zuständigkeitsbegründung	12
(1) Handelssachen nach § 95 GVG (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E).....	12
(2) Internationaler Bezug (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)	13
(3) Sprachvereinbarung (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 2 GVG-E, § 510 Abs. 2 S. 3 ZPO-E)	13
(a) Sachlicher Grund (Eckpunktepapier)	13
(b) Form (§ 114b S. 2, 3, § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GVG-E)	13
(c) Sprachwahl nach Klageerhebung (§ 510 Abs. 2 S. 4 ZPO-E).....	14
(d) Nachweis (§ 253 Abs. 3a ZPO-E, § 510 Abs. 2 S. 2 ZPO-E).....	15
cc) Englischsprachige Verfahrensführung (§ 184 Abs. 2 GVG-E).....	15
(1) Einbeziehung Dritter (§ 184 Abs. 3 GVG-E, § 73 Abs. 2 ZPO-E)	15
(2) Instanzenzug (§ 184 Abs. 2, 4 GVG-E)	15
dd) Übersetzung des Tenors (§ 184 Abs. 2 S. 4 GVG-E) bzw. der Entscheidung (Eckpunktepapier)	16
b) Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezialsenat.....	16
aa) Spruchkörper (§ 119 Abs. 4, 7, § 119b Abs. 1, 4 GVG-E).....	16
bb) Zuständigkeitsbegründung	17
(1) Handelssachen nach § 95 GVG (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E).....	17
(2) Streitwertschwelle (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E).....	17
(a) Hindernis für die Abfassung von Streitbeilegungsklauseln.....	17
(b) Einfluss des Klägers auf den Streitwert.....	18
(c) Höhe einer Streitwertschwelle.....	18
(3) Zuständigkeitsvereinbarung (§ 119 Abs. 5, § 119b Abs. 2 GVG-E).....	18
cc) Instanzenzug (§ 542 Abs. 2 ZPO-E).....	19
2. Verfahrensregelungen	19
a) Bindende Verfahrensvereinbarungen und Organisationstermin (§ 510 Abs. 3 ZPO-E).....	19
b) Wortprotokoll (§ 510 Abs. 4 ZPO-E).....	20
c) Geheimnisschutz (§ 510 Abs. 5, 6 ZPO-E)	21
d) Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 ZPO-E)	21
3. Personelle und sachliche Ausstattung der Spruchkörper	21
VI. Weiterer Handlungsbedarf zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland.....	22
1. Englischsprachige Führung von Verfahren nach § 1062 ZPO.....	22
2. Materielles Recht	23
3. Organisatorische Vorkehrungen	24

I. Zusammenfassung

- 1 Der Gesetzentwurf des Bundesrates, mit dem der Antrag der CDU/CSU-Fraktion und das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz in weiten Teilen übereinstimmen, sieht bei den Landgerichten englischsprachige Kammern für internationale Handelssachen, bei den Oberlandesgerichten erstinstanzlich zuständige Senate für große Handelssachen sowie englischsprachige Commercial Courts als erstinstanzlich zuständige Senate für große internationale Handelssachen vor.
- 2 Die Entwürfe sind zu begrüßen, auch wenn in Einzelfragen Korrekturbedarf besteht. Sie sind allerdings um weitere Schritte in prozessualer, materiellrechtlicher und organisatorischer Hinsicht zu ergänzen.

1. Zielsetzung und Lösungsansatz

- 3 Der Entwurf verfolgt das begrüßenswerte Ziel, ein Zivilverfahren bereitzustellen, das berechtigten Unternehmensinteressen gerecht wird, und gleichzeitig den Streitbeilegungsstandort Deutschland zu stärken (Rn. 22 ff.). Zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland bedarf es eines attraktiven Gesamtangebots an Streitbeilegungsmechanismen, was die staatliche Gerichtsbarkeit und die Schiedsgerichte einschließt (Rn. 35).
- 4 Der Entwurf orientiert sich zu diesem Zweck sinnvollerweise auf weiten Strecken an denjenigen Vorzügen der Schiedsgerichtsbarkeit, die in das Verfahren vor den staatlichen Gerichten übertragen werden können (Rn. 36 ff.). Dabei geht es allerdings um ein interessengerechtes Zivilverfahren und nicht darum, eine bessere Alternative zu Schiedsgerichtsverfahren zu schaffen (Rn. 29 ff.).
- 5 Die Verfahrensführung in englischer Sprache zu ermöglichen dient den Zielen des Entwurfs und ist daher zu begrüßen. Der hohe Anteil englischsprachiger Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort spricht für einen dahingehenden Bedarf (Rn. 43).
- 6 Gleiches gilt für die Verhandlung vor erstinstanzlich zuständigen Spezialsenaten der Oberlandesgerichte, die den fehlenden Instanzenzug als Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit aufgreifen (Rn. 72).

2. Einzelregelungen

- 7 Während viele Einzelregelungen des Entwurfs gelungen sind, sind einige allerdings komplizierter und restriktiver als nötig. Sie sollten vereinfacht und die von ihnen aufgebauten Hürden abgesenkt werden.

a) Englischsprachige Verfahrensführung

- 8 Englischsprachige Verfahren vor dem Landgericht sollten nicht allein, sondern allenfalls auch vor den Kammern für (internationale) Handelssachen geführt werden können (Rn. 45).

- 9 Die Zuständigkeit englischsprachiger Spruchkörper ist unzweckmäßig eng gezogen, was unnötige Abgrenzungsfragen aufwirft, die Gefahr unzureichender Fallzahlen heraufbeschwört und die rechtssichere Sprachvereinbarung erschwert. Statt auf Handels-sachen nach dem Katalog des § 95 GVG sollten alle Streitigkeiten, an denen ein Ver-braucher nicht beteiligt ist, in englischer Sprache geführt werden können (Rn. 49 ff.). Des zusätzlichen Erfordernisses eines internationalen Bezugs bedarf es neben der Sprachwahl der Parteien richtigerweise nicht (Rn. 52 ff.), ebenso wenig eines sachlichen Grunds für diese Sprachwahl (Rn. 56). Die Sprachwahl sollte genauso formfrei erfolgen können wie eine Gerichtsstandsvereinbarung (Rn. 57 ff.).
- 10 Die Sprachwahl nach Klageerhebung (Rn. 60 ff.) sollte ebenso vereinfacht werden wie auch der Nachweis der Sprachwahlvereinbarung (Rn. 63 f.). Ein in das Verfahren ein-zubeziehender Dritter bedarf keines Schutzes, wenn er Englisch versteht, und sollte es nicht in der Hand haben, eine deutschsprachige Verfahrensführung zu erwirken (Rn. 66 f.).
- 11 Jeder Sprachbruch entwertet das Angebot, Verfahren in englischer Sprache zu führen. Dem Bundesgerichtshof sollte der Wechsel in ein deutschsprachiges Verfahren daher al-lenfalls für eine Übergangszeit ermöglicht werden (Rn. 69).

b) Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezielsenat

- 12 Die Zuständigkeit eines erstinstanzlichen Spezielsenats sollte ebenfalls keine Handels-sache nach § 95 GVG voraussetzen, sondern alle Streitigkeiten umfassen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist (Rn. 76). Die hohe Streitwertschwelle von einer oder zwei Mil-lionen Euro sollte entfallen oder zumindest abgesenkt werden, um die Abfassung der Streitbeilegungsklausel zu erleichtern und für ausreichende Fallzahlen gerade in den Anfangsjahren zu sorgen (Rn. 77 ff.). Form und Nachweis der Zuständigkeitsvereinba-rung sollten vereinfacht werden (Rn. 83, 86).
- 13 Die Revision zum Bundesgerichtshof gegen Entscheidungen der Spezielsenate sollte gegenüber allgemeinen Regeln nicht erleichtert werden, weil damit der Vorteil des ver-kürzten Instanzenzugs teilweise wieder verloren geht (Rn. 87 f.).

c) Verfahrensregelungen

- 14 Die Regelung zu Organisationstermin und bindende Verfahrensvereinbarungen sollte auf alle Zivilverfahren erstreckt werden (Rn. 92). Die Vorschriften zum Wortprotokoll sind zu begrüßen (Rn. 93 ff.), die zum Geheimnisschutz sollten auf alle Zivilverfahren erstreckt werden (Rn. 97). Für einen allgemeinen gesetzlichen Hinweis auf die Mög-lichkeit von Beweisvereinbarungen gibt es keinen Bedarf (Rn. 99).

3. Weiterer Handlungsbedarf

- 15 Während der Ansatz des Entwurfs den berechtigten Unternehmensinteressen Rechnung trägt und bereits deshalb zu begrüßen ist, bedarf es zur nachhaltigen Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland weiterer Maßnahmen.

- 16 So sollten auch die Verfahren vor den Schiedssenaten nach § 1062 ZPO in englischer Sprache geführt werden können, um Sprachbrüche nach englischsprachigen Schiedsverfahren zu vermeiden und die Attraktivität des Schiedsstandorts zu erhöhen (Rn. 102 ff.).
- 17 Das materielle Recht, insbesondere die AGB-Kontrolle im Unternehmensverkehr, sollte einer Überprüfung unterzogen werden. Denn der Streitbeilegungsort wird häufig in Abhängigkeit vom anwendbaren materiellen Recht gewählt. Das deutsche materielle Recht aber wird im internationalen Vergleich als unattraktiv wahrgenommen (Rn. 107 f.).
- 18 Schließlich bedarf es einiger organisatorischer Vorkehrungen, um die Regelungen des Entwurfs mit Leben zu füllen. Das umfasst Gebäude und IT-Technik ebenso wie Fortbildungen und Übersetzungen (Rn. 109 f.).

II. Einleitung: Stärkung der Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten

- 19 Der Markt für die Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten befindet sich im Umbruch. Die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten sind erheblich zurückgegangen, wovon die Kammern für Handelssachen am stärksten betroffen sind. Wiederholt wird über Großverfahren, die ganze Spruchkörper lähmen, berichtet. Zwar hat die Globalisierung den Bedarf für die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten steigen lassen. Die Angebote englischsprachiger Gerichtsverfahren mehrerer Bundesländer haben allerdings bemerkenswert geringen Zuspruch gefunden; die von den Bundesländern seit fast zehn Jahren ausgehenden Gesetzgebungsinitiativen¹ sind sämtlich der Diskontinuität anheimgefallen. Infolge des Ausscheidens Großbritanniens aus der Europäischen Union haben mehrere europäische Länder Commercial Courts eingerichtet, um sich ein Stück des Kuchens der grenzüberschreitenden Streitbeilegung zu sichern.
- 20 In dieser Situation legt der Bundesrat mit BT-Drucks. 20/1549 erneut einen Gesetzentwurf vor, der die Grundlage dieser Stellungnahme bildet. Die Anträge der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucks. 20/4334) und das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz (Ausschussdrucksache 20(6)40) stimmen in Zielsetzung und in weiten Teilen der Lösungsansätze mit dem Bundesratsentwurf überein, weshalb insbesondere auf die Abweichungen eingegangen werden wird.
- 21 Die Entwürfe sind zu begrüßen, auch wenn in Einzelfragen Korrekturbedarf besteht. Sie leisten einen Beitrag zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland. Es bedarf allerdings ergänzend weiterer Beiträge in prozessualer, materiellrechtlicher und organisatorischer Hinsicht.

III. Zielsetzung

- 22 Über die Ziele, die ein Gesetz zur Stärkung der Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten verfolgen soll, muss schon deshalb Klarheit bestehen, weil sich die vorgeschlagenen Lösungsansätze daran messen lassen müssen. Die Entwürfe nennen einen bunten Strauß

¹ Beginnend mit dem Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfIHG) aus dem Jahr 2014, BT-Drucks. 18/1287.

von Zielen, die von Bedürfnissen² und Erwartungen³ der rechtssuchenden Unternehmen bis hin zur Anerkennung und Sichtbarkeit des Gerichtsstandorts Deutschland⁴ und den Erfolg der Volkswirtschaft, zu dem leistungsfähige und qualitativ anspruchsvolle Institutionen beitragen,⁵ reichen. Die notwendige Rechtsfortbildung im Bereich des Wirtschaftsrechts soll gestärkt werden.⁶ Auch soll die Reform ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in andere Rechtskreise oder die Schiedsgerichtsbarkeit vermeiden,⁷ eine bessere Alternative zu Schiedsgerichtsverfahren anbieten⁸ und die Chance, nach dem Bedeutungsverlust des Londoner Commercial Courts im internationalen Wettbewerb in Wirtschaftsstreitigkeiten aufzuholen, nutzen.⁹ Die letztgenannten Ziele können mit der Befriedigung der Bedürfnisse und Erwartungen der rechtssuchenden Unternehmen in eins fallen, müssen dies aber ersichtlich nicht (wenn nämlich die Nachfrage bereits durch Schiedsgerichte und ausländische Commercial Courts befriedigt wird).

1. Den berechtigten Unternehmensinteressen gerecht werdendes Zivilverfahren

- 23 Dreh- und Angelpunkt der Reformbemühungen müssen die berechtigten Interessen von Unternehmen an der Ausgestaltung der Verfahren sein, in denen sie Ansprüche durchsetzen oder abwehren. Unternehmen sind daran interessiert, ihre Rechte möglichst akkurat zu möglichst geringen Prozess-, Verzögerungs- und weiteren Kosten durchzusetzen.¹⁰ Diesen Interessen besser gerecht zu werden muss das – begrüßenswerte – zentrale Ziel des Gesetzgebungsvorhabens sein, was freilich die Berücksichtigung gerichtsorganisatorischer und anderer Erwägungen nicht ausschließt.
- 24 In den Blick zu nehmen sind dabei nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Unternehmen.¹¹ Das gilt schon deshalb, weil andernfalls eine Zuständigkeitsbegründung durch Vereinbarung kaum gelingen wird und Anreize gesetzt werden, andere Fora zu wählen.
- 25 Unternehmen haben ein berechtigtes Interesse an strukturierter und zügiger Verfahrensführung. Das gilt für die Parteien des Verfahrens. Es gilt in gleichem Maße aber auch für Parteien anderer Verfahren vor demselben Spruchkörper, deren Verfahren sich durch die Überlastung des Spruchkörpers mit Großverfahren verzögern.

² Eckpunktepapier, S. 1 („Insgesamt wollen wir ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren anbieten.“).

³ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 1; ähnlich das Eckpunktepapier, S. 1 („Insbesondere Unternehmen mit starker Exportorientierung werden davon profitieren.“).

⁴ Eckpunktepapier, S. 1 f.

⁵ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 12.

⁶ Eckpunktepapier, S. 2.

⁷ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 1; ähnlich das Eckpunktepapier, S. 1 („In der Folge werden solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder innerhalb der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt.“) und S. 2 („Damit wollen wir uns dem Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten stellen“).

⁸ Antrag der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucks. 20/4334, S. 2.

⁹ Antrag der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucks. 20/4334, S. 1.

¹⁰ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 46 ff.

¹¹ S. Antrag der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucks. 20/4334, S. 1 („Damit ausländische Vertragspartner und Prozessparteien nicht mehr davor zurückschrecken, vor deutschen Gerichten zu verhandeln, muss die staatliche Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten nachhaltig gestärkt werden.“).

2. Stärkung des Standorts Deutschland

- 26 Neben die Berücksichtigung der berechtigten Parteiinteressen (Rn. 23 f.) tritt als zweites Ziel die Förderung Deutschlands im Wettbewerb der Gerichtsstandorte. An diesem Wettbewerb teilzunehmen hat für Deutschland mehrfache Vorteile.

a) Stärkung des Gerichtsstandorts Deutschland

- 27 Zum einen fördert die vermehrte Inanspruchnahme deutschen Prozessrechts (und – damit einhergehend, Rn. 107 – häufig auch deutschen materiellen Rechts) dessen Durchdringung und Fortbildung. Ein stabiler und sicherer Rechtsrahmen liegt im Interesse des Staates ebenso wie in dem seiner Bürger und Unternehmen.¹² Je häufiger ein Gerichtsstandort gewählt wird, umso attraktiver ist er auch bei künftigen Wahlen („Netzwerkeffekt“), so dass bei einer Veränderung im Wahlverhalten eine sich selbst verstärkende Kettenreaktion zu erwarten ist.¹³ Schließlich bedeutet es einen Reputationsgewinn, gefragter Gerichtsstandort zu sein.
- 28 Die Wahl als Gerichtsstandort hat darüber hinaus eine nicht zu vernachlässigende wirtschaftliche Bedeutung für den so gewählten Staat. Das gilt unmittelbar für die staatlichen Gerichte, denen bei hohen Streitwerten nicht unerhebliche Gerichtsgebühren zufließen. Hinzu kommen Rechtsanwaltsgebühren und Kosten für weitere Dienstleistungen, die in aller Regel am Gerichtsstandort versteuert werden.

b) Stärkung des Gerichtsstandorts als Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland

- 29 Die Betonung des Gerichtsstandorts Deutschland darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass er nur ein – wenngleich wichtiger – Teil des Streitbeilegungsstandorts Deutschland ist. Insoweit ist die Rede davon, es solle ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in die Schiedsgerichtsbarkeit vermieden und eine bessere Alternative zu Schiedsgerichtsverfahren angeboten werden (Rn. 22), zumindest missverständlich.
- 30 Richtig ist, dass staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit zumindest grundsätzlich Wettbewerber am Markt für Streitbeilegung sind.¹⁴ Das bedeutet aber nicht, dass die Stärkung der staatlichen Gerichtsbarkeit auf Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit erfolgen sollte oder gar müsste. Denn zum einen steht neben dem staatlichen Interesse an einem attraktiven Gerichtsstandort ein staatliches Interesse an einem attraktiven Schiedsstandort. Eine Stärkung des Schiedsstandorts trägt zu einer vermehrten Inanspruchnahme deutschen Schiedsverfahrensrechts bei, zu seiner Durchdringung und Fortbildung. Auch beim Schiedsstandort treten Netzwerkeffekte und Reputationsgewinn

¹² S. etwa Bundesministerium der Justiz u. a., Positionspapier: Bündnis für das deutsche Recht, S. 1 („die Position des deutschen Rechts (...) im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen entscheidend zu verbessern.“); s. auch *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 240 f.

¹³ *Vogelauer*, in: Eidenmüller (Hrsg.), *Regulatory Competition in Contract Law and Dispute Resolution*, 2013, S. 227, 235; *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 81 ff.

¹⁴ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 23 ff.; *Wolff*, in: Wilhelmi/Stürner (Hrsg.), *Post-M&A-Schiedsverfahren, Recht und Rechtsfindung jenseits gesetzlichen Rechts*, 2019, S. 73, 75 ff. (zu Ausnahmen S. 78).

ein.¹⁵ Auf wirtschaftlicher Seite besteht über die Hilfs- und Kontrollverfahren nach § 1062 ZPO ein nennenswertes Gebühreninteresse der öffentlichen Hand¹⁶ ebenso wie ein Interesse an hier zu versteuernden Rechtsanwaltsgebühren.¹⁷ Auch für das Schiedsverfahren, das regelmäßig am Schiedsort durchgeführt wird, werden Verhandlungsräume, Unterkünfte, Übersetzer, Court Reporter, Restaurants und Transportdienstleistungen in Anspruch genommen. Häufig werden auch Schiedsrichter am Schiedsort bestellt¹⁸ und Anwälte am Schiedsort mit der Vertretung im Schiedsverfahren mandatiert, vor allem wenn der Schiedsort mit dem gewählten materiellen Recht in eins fällt (dazu Rn. 107). All diese Dienstleistungen werden vorrangig am Ort der mündlichen Verhandlung beauftragt, bezahlt und versteuert.

- 31 Es ist nicht nur dieses Interesse am Schiedsstandort, das eine einseitige Optimierung des Gerichtsstandorts zu Lasten der Schiedsgerichtsbarkeit untersagt. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber mehrfach zur Stärkung des Schiedsstandorts bekannt, wenn er etwa 1998 das UNCITRAL-Modellgesetz in deutsches Recht übernommen hat, um „das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort internationaler Schiedsstreitigkeiten zu fördern“.¹⁹ Auch mit der Verleihung der Befugnis an die Deutsche Industrie- und Handelskammer, einen Schiedsgerichtshof zu errichten, wollte der Gesetzgeber ausdrücklich den Schiedsstandort Deutschland im internationalen Vergleich stärken.²⁰ Es wäre selbstwidersprüchlich, wollte der Gesetzgeber nach diesem Bekenntnis zum Schiedsstandort nun die staatliche Gerichtsbarkeit zu Lasten der Schiedsgerichtsbarkeit stärken.
- 32 Das Unterfangen, eine bessere Alternative zu Schiedsverfahren bereitzustellen, wäre überdies von vornherein zum Scheitern verurteilt. Denn manche der Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit wird kein Verfahren vor deutschen Gerichten erreichen können: Kommt es den Parteien darauf an, nicht die Gerichte im Land eines der Vertragspartner entscheiden zu lassen, Einfluss auf die Zusammensetzung des Spruchkörpers zu nehmen, nach einem außerrechtlichen Maßstab entscheiden zu lassen oder die Entscheidung in Ländern vollstrecken zu können, die zwar Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens sind, aber keine deutschen Urteile anerkennen und für vollstreckbar erklären, so nützt das Angebot englischsprachiger Spezialsenate wenig. Auch für die Beilegung von Streitigkeiten, die nach ausländischem materiellem Recht zu entscheiden sind, werden die deutschen Gerichte kaum die erste Wahl sein (Rn. 107).
- 33 Umgekehrt ist die Schiedsgerichtsbarkeit aber auch keine Bedrohung der staatlichen Gerichtsbarkeit: Davon, dass Streitigkeiten in großer Zahl von der staatlichen Gerichts-

¹⁵ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 81 ff.

¹⁶ Für ein Aufhebungsverfahren über einen Schiedsspruch fallen nach Nr. 1620 KV GKG 2,0 Gebühren an, woraus sich bei einem Streitwert von 1 Mio. Euro 11.762 Euro und bei einem Streitwert von 30 Mio. Euro 241.442 Euro Gerichtskosten ergeben. Streitwert des Aufhebungsverfahrens ist der Wert der mit dem Schiedsspruch entschiedenen Ansprüche (BGH BeckRS 2020, 39371 Rn. 6).

¹⁷ In einem Aufhebungsverfahren über einen Schiedsspruch fällt eine Verfahrensgebühr (1,3 Gebühren) nach Nr. 3100 VV RVG und eine Terminsgebühr (1,2 Gebühren nach Nr. 3104 VV RVG) an, was bei einem Streitwert von 1 Mio. Euro 12.972,50 Euro Nettogebühren ausmacht, bei einem Streitwert von 30 Mio. Euro 252.222,50 Euro.

¹⁸ *Drahozal*, 24 Int'l Rev. L. & Econ. 371, 373 (2004); *Wilske/Fox*, in: *Austrian Arbitration Yearbook 2009*, S. 383, 386.

¹⁹ Begr. RegE BT-Drucks. 13/5274, S. 1 (ähnlich S. 28).

²⁰ Begr. RegE BT-Drucks. 19/27452, S. 26.

barkeit in die Schiedsgerichtsbarkeit abwandern, kann bei eher 750 als 1.000 jährlich in Deutschland durchgeführten Schiedsverfahren²¹ keine Rede sein.

- 34 Gerichtstandort und Schiedsstandort dürfen deshalb nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern sind beide als Teil des Streitbeilegungsstandorts Deutschland zu fördern. Zutreffend hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) aus dem Jahr 2014 angeregt, bei der weiteren Diskussion auch das Schiedsverfahren mit in den Blick zu nehmen, da Deutschland inzwischen auch ein wichtiger Standort für Schiedsverfahren sei und die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr weiterhin eine wichtige Methode der Streitentscheidung zwischen Unternehmen darstelle.²²
- 35 Wer den Streitbeilegungsstandort Deutschland fördern will, muss die Vielfalt attraktiver Streitbeilegungsmechanismen in Deutschland insgesamt stärken. Das Ziel muss also ein attraktives Gesamtangebot sein, aus dem Bürger und Unternehmen den für ihre Streitigkeit passendsten Mechanismus auswählen.

IV. Lösungsansätze

- 36 Zwar kann es nicht Ziel sein, die Ziviljustiz zu einer „besseren Alternative“ zur Schiedsgerichtsbarkeit zu machen (Rn. 29 ff.). Das schließt aber nicht aus, bei der Stärkung der Ziviljustiz ein besonderes Augenmerk auf die Ausstattungsmerkmale der Schiedsgerichtsbarkeit zu richten. Im Gegenteil liegt es nahe, in einem Wettbewerbsverhältnis nach den Gründen für den Erfolg der anderen Wettbewerber zu fragen. Der Ansatz der Entwürfe, in der Schiedsgerichtsbarkeit bewährte Elemente ins Verfahren vor den staatlichen Gerichten zu übernehmen, ist daher zu begrüßen. Da sich ohnehin nur einzelne Elemente der Schiedsgerichtsbarkeit für eine solche Übernahme eignen (Rn. 32), droht dabei weder eine Verdrängung der Schiedsgerichtsbarkeit noch auch nur eine Beschränkung der – für den Streitbeilegungsstandort entscheidenden – Vielfalt attraktiver Angebote.
- 37 Erst recht lohnt der Blick über die Grenze auf ausländische Commercial Courts. Rein tatsächlich ist der Erkenntnisgewinn insoweit allerdings beschränkt, als die bereits in anderen europäischen Staaten eingerichteten Commercial Courts noch weitgehend in den Kinderschuhen stecken.
- 38 Daneben sind auch im Zivilprozessrecht bereits erprobte Ansätze weiterzuverfolgen. So hat sich insbesondere die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper durch den Bund (etwa durch § 72a GVG), die Länder (etwa durch Schaffung landesweiter Sonderzuständigkeiten für Streitigkeiten aus den Bereichen M&A, IT, Medizintechnik und erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen²³) und die Geschäftsverteilungspläne der

²¹ Wolff, SchiedsVZ 2022, 72, 73.

²² Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BT-Drucks. 18/1287, S. 19.

²³ Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22.11.2021, GV. NRW 2021, 1337.

Gerichte bewährt. Solche Sonderzuständigkeiten fördern die Vertrautheit der Spruchkörper mit der jeweiligen Rechtsmaterie und tragen zu einer weiteren Steigerung der Qualität der Rechtsprechung bei. Die Spezialisierung von Spruchkörpern kann allerdings in einem – nicht einfach aufzulösenden (Rn. 69, 106) – Spannungsverhältnis zu neuen prozessualen Anforderungen wie der Verfahrensführung in englischer Sprache führen.

V. Einzelregelungen

- 39 Viele Einzelregelungen des Entwurfs sind gelungen, andere komplizierter und restriktiver als nötig. Sie sollten vereinfacht und die von ihnen aufgebauten Hürden abgesenkt werden.

1. Spezialisierte und englischsprachige Spruchkörper

- 40 Der Entwurf sieht bei den Landgerichten englischsprachige Kammern für internationale Handelssachen (§ 93 Abs. 2 GVG-E), bei den Oberlandesgerichten erstinstanzlich zuständige Senate für große Handelssachen (§ 119 Abs. 4-7 GVG-E) sowie englischsprachige Commercial Courts als erstinstanzlich zuständige Senate für große internationale Handelssachen (§ 119b GVG-E) vor.
- 41 Der Aufbau der Regelungen ist verwirrend. So sieht etwa § 114b GVG-E eine Begriffsbestimmung für internationale Handelssachen vor, die ausdrücklich für das gesamte Gesetz gelten soll, bei der Definition der Commercial Courts in § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E aber gerade nicht verwendet, sondern wiederholt wird. Die Definition der Commercial Courts in dieser Vorschrift umfasst zwar die Streitwertgrenze, nicht aber den deutlich prägenderen Umstand der englischsprachigen Verfahrensführung, der erst in § 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E Erwähnung findet.
- 42 In der Sache geht es um zwei Teilfragen: zum einen die Verfahrensführung in englischer Sprache, zum anderen die Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen OLG-Senat. Bei den Commercial Courts stellen sich beide Teilfragen.

a) Englischsprachige Verfahrensführung

- 43 Der Vorstoß des Entwurfs, die Führung englischsprachiger Verfahren vor deutschen Gerichten zuzulassen, wird begrüßt. Er entspricht einem Bedarf der Unternehmen. Dies bestätigt auch die Praxis in der Schiedsgerichtsbarkeit: Von den bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) eingeleiteten Schiedsverfahren werden zwischen einem Drittel und der Hälfte in englischer Sprache geführt.²⁴ Um englischsprachige Verfahrensführung vor Gerichten zu einem Erfolg zu machen, bedarf es allerdings geeigneter personeller und sachlicher Ausstattung der Gerichte (Rn. 100) sowie weiterer flankierender Maßnahmen (Rn. 109 f.).

²⁴ DIS, Unsere Arbeit in Zahlen, abrufbar unter <https://www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen>.

aa) Spruchkörper (§ 93 Abs. 2-4, § 119b Abs. 1 GVG-E)

- 44 Ebenfalls wird begrüßt, englischsprachige Spruchkörper bei denjenigen Gerichten vorzusehen, die für Wirtschaftssachen erstinstanzlich zuständig sind. Das sind in erster Linie die Landgerichte, mit Schaffung erstinstanzlicher Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte für große Handelssachen auch diese.
- 45 Entgegen dem Bundesratsentwurf – das Eckpunktepapier ist insoweit offener formuliert – sollten landgerichtliche englischsprachige Verfahren nicht allein, sondern allenfalls auch vor den Kammern für (internationale) Handelssachen ermöglicht werden. Nicht ohne Grund sind die Eingangszahlen der Kammern für Handelssachen am stärksten eingebrochen. Wenn die Parteien nicht eine Mediation, Schlichtung oder Adjudikation, sondern ein gerichtliches Verfahren anstrengen, um ihre Rechte möglichst akkurat durchzusetzen (Rn. 23), sind Laienrichter häufig nicht die erste Wahl.²⁵ Dies bestätigt wiederum ein Blick in die Schiedsgerichtsbarkeit, wo es in aller Regel Juristen sind, die zu Schiedsrichtern gewählt werden.²⁶ Die Beschränkung englischsprachiger Verfahrensführung vor den Landgerichten auf Kammern für internationale Handelssachen ist geeignet, die Zwecke des Entwurfs in erheblichem Maße zu vereiteln.
- 46 Zustimmung verdienen dagegen die Ansätze zur Konzentration englischsprachiger Verfahren, nämlich die Ermächtigung zur Konzentration über die Grenzen des Landgerichtsbezirks (§ 93 Abs. 2 GVG-E) und der Bundesländer hinweg (§ 93 Abs. 4, § 119b Abs. 4 GVG-E) sowie die Beschränkung von Commercial Courts auf ein Oberlandesgericht (§ 119b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG-E). Gerade in den Anfangsjahren wird die Herausforderung für die englischsprachigen Spruchkörper darin liegen, eine ausreichende Anzahl an Verfahren zu generieren, um eine Erfolgsbilanz und institutionelles Vertrauen aufbauen zu können. Bleibt die Verfahrenszahl zu gering – und genau dazu trägt eine größere Zahl zuständiger Spruchkörper bei –, bedroht dies den Erfolg der Neuregelung. Die Spruchkörper können dann keine ausreichende Routine entwickeln, was auch den Interessen der Parteien, deren Streitigkeiten sie entscheiden, nicht gerecht wird. Dies ist auch der Hintergrund der vielfachen Klage, dass sich im föderalen Deutschland die Errichtung eines zentralen Commercial Court, wie ihn andere europäische Länder errichten, kaum wird durchsetzen können.²⁷ Für Schiedssachen hat sich die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (§ 1062 Abs. 1 ZPO) aus denselben Gründen bewährt; zudem haben die meisten Bundesländer mit mehreren Oberlandesgerichten Schiedssachen auf ein Gericht konzentriert (§ 1062 Abs. 5 S. 1 ZPO).
- 47 Sinnvoll ist in diesem Rahmen auch eine Begrenzung auf bestimmte Sachmaterien, wie sie § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E für die Commercial Courts vorsieht. Können hinreichende Fallzahlen erreicht werden, stärkt die Spezialisierung die Qualität der Rechtsprechung und erleichtert damit die Bildung institutionellen Vertrauens.

²⁵ Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 199 ff.

²⁶ S. Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, Kompendium für die Praxis, 2006, Rn. 500.

²⁷ S. nur Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 Rn. 34.

bb) Zuständigkeitsbegründung

48 Der Entwurf sieht vor, dass die Parteien für Handelssachen nach § 95 GVG mit internationalem Bezug eine Verhandlung in englischer Sprache vereinbaren können. Damit wird der Kreis der Streitigkeiten, die englisch verhandelt werden können, zu eng gezogen, was den Spruchkörpern gerade in den Anfangsjahren erschweren wird, ausreichend viele Fälle zu entscheiden (dazu Rn. 46). Überdies sind die vorgeschlagenen Kriterien weder trennscharf noch inhaltlich überzeugend.

(1) Handelssachen nach § 95 GVG (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)

49 Der Katalog der Handelssachen nach § 95 GVG wird schon in seinem eigentlichen Anwendungsbereich als nicht besonders gut gelungen angesehen.²⁸ Die umfassendste Gruppe sind dabei Ansprüche aus beiderseitigen Handelsgeschäften gegen einen ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Beklagten (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG). Es ist bereits zweifelhaft, ob die Registereintragung, zumal nur die einer Partei, darüber entscheiden soll, ob ein Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann. Bei internationalen Streitigkeiten kommt erschwerend hinzu, dass für einen ausländischen Beklagten nicht ohne weiteres offenkundig ist, welches Merkmal an die Stelle seiner Eintragung in deutsche Register tritt.²⁹ Verzichtet man darauf, englischsprachige Verfahren vor dem Landgericht nur vor Kammern für internationale Handelssachen zuzulassen (Rn. 45), entfällt auch diese Rechtfertigung für einen Rückgriff auf § 95 GVG.

50 Stattdessen empfiehlt sich eine weiter gefasste und vor allem konsistentere Bestimmung der Verfahren, die in englischer Sprache geführt werden können. In Anlehnung an die Wendung aus dem Koalitionsvertrag („Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten“)³⁰ könnte auf alle Streitigkeiten abgestellt werden, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Diese Abgrenzung wäre klarer und gegenüber ausländischen Parteien einfacher zu vermitteln. Können Verbraucher nicht an englisch geführten Verfahren teilnehmen, vereinfacht dies auch die Regelungen zur Form der Sprachwahl (Rn. 58) erheblich.

51 Der schlichte Ausschluss von Verbrauchern entspräche in der Sache auch dem umfassenden Ansatz, nach dem das UNCITRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit seinen Anwendungsbereich bestimmt.³¹ Das deutsche Recht, das das zehnte Buch der Zivilprozessordnung auch für nichtwirtschaftliche Streitigkeiten geöffnet hat, verwendet die hier vorgeschlagene Abgrenzung nach Beteiligung eines Verbrauchers für die bei Abschluss einer Schiedsvereinbarung einzuhaltende Form (§ 1031 Abs. 5 ZPO).

²⁸ BeckOK GVG/*Pernice*, 17. Ed. 15.11.2022, § 95 Rn. 1 m. w. N.

²⁹ Dazu MüKoZPO/*Pabst*, 6. Aufl. 2022, § 95 GVG Rn. 6.

³⁰ Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, S. 106.

³¹ Fußnote zu Art. 1 Abs. 1 ModellG („The term ‘commercial’ should be given a wide interpretation so as to cover matters arising from all relationships of a commercial nature, whether contractual or not. Relationships of a commercial nature include, but are not limited to, the following transactions: any trade transaction for the supply or exchange of goods or services; distribution agreement; commercial representation or agency; factoring; leasing; construction of works; consulting; engineering; licensing; investment; financing; banking; insurance; exploitation agreement or concession; joint venture and other forms of industrial or business cooperation; carriage of goods or passengers by air, sea, rail or road.“).

(2) Internationaler Bezug (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)

- 52 Der nach dem Entwurf weiterhin erforderliche internationale Bezug der Streitigkeit soll weit zu fassen sein. Nach der Entwurfsbegründung sollen ausreichend sein: in englischer Sprache abgefasste vertragliche Vereinbarungen oder Vertragsunterlagen, der Sitz eines Vertragspartners im Ausland, die Anwendbarkeit ausländischen Rechts, bei unternehmensinternen Streitigkeiten auch, wenn die Gesellschaft ihre internen Verträge und ihren internen Schriftverkehr in englischer Sprache führt oder ihren Sitz im Ausland hat.
- 53 Unklar bleibt freilich, wann Umstände zu schwach sind, um einen internationalen Bezug zu begründen. Das Erfordernis eines internationalen Bezugs bereitet daher bloß Abgrenzungsprobleme, ohne dass dahinter ein sachliches Anliegen³² steht. Denn in jedem Fall bedarf es einer Sprachvereinbarung der Parteien und es ist nicht davon auszugehen, dass die Parteien sie treffen, wenn nicht ein Mindestmaß an internationalem Bezug besteht. Auch aus der Schiedsgerichtsbarkeit, wo die Parteien in der Wahl der Verfahrenssprache frei sind, sind keine Fälle missbräuchlicher Vereinbarung der englischen Sprache bekannt.
- 54 Das Merkmal des internationalen Bezugs sollte daher gestrichen werden. Dies entspricht auch der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die in Art. 1 Abs. 3 ModellG vorgesehene etwas umständliche Begrenzung auf internationale Schiedsverfahren nicht in deutsches Recht zu übernehmen.

(3) Sprachvereinbarung

(§ 114b S. 1, § 119b Abs. 2 GVG-E, § 510 Abs. 2 S. 3 ZPO-E)

- 55 Die Vereinbarung der Parteien über die englischsprachige Verfahrensführung ist schon aus Gründen des rechtlichen Gehörs unentbehrlich.

(a) Sachlicher Grund (Eckpunktepapier)

- 56 Das Eckpunktepapier will die Wahl der englischen Verfahrenssprache nur ermöglichen, wenn es einen sachlichen Grund dafür gibt.³³ Eine solche Beschränkung ist aus denselben Gründen abzulehnen wie das Erfordernis eines internationalen Bezugs der Streitsache (Rn. 54), wenn sie nicht ohnehin mit ihm in eins fallen sollte.

(b) Form (§ 114b S. 2, 3, § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GVG-E)

- 57 Der Entwurf enthält unterschiedliche Formvorgaben für die Vereinbarung eines englischsprachigen erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht. Für das Oberlandesgericht soll es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien bedürfen (§ 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GVG-E). Für das Landgericht unterscheidet § 114b S. 2, 3 GVG-E zwischen Vereinbarungen, die vor, und solchen, die nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden. Vor Entstehen der Streitigkeit können Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-

³² Jenseits der Formulierung aus dem Koalitionsvertrag („Wir ermöglichen englischsprachige Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten“).

³³ Eckpunktepapier, S. 2 oben (Landgerichte) und unten (Commercial Courts).

rechtliche Sondervermögen formfrei Sprachvereinbarungen abschließen, danach ist die Vereinbarung „unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 2“ nur ausdrücklich und schriftlich möglich. Da sich die Vorschrift an § 38 ZPO anlehnt,³⁴ wird sie entgegen ihrem Wortlaut so zu verstehen sein, dass Kaufleute pp. die Sprachwahl jederzeit formfrei treffen können (die – auch in § 38 Abs. 1 ZPO nicht enthaltene – Beschränkung des § 114b S. 2 GVG-E auf den Zeitpunkt vor dem Entstehen der Streitigkeit ist daher zu streichen).

- 58 Für die Wahl eines Commercial Court und die einer Kammer für internationale Handelssachen müssen dieselben Formanforderungen gelten, weil der Verlust der landgerichtlichen Eingangsinstanz in seiner Eingriffsqualität hinter dem Verlust der deutschen Gerichtssprache zurückbleibt, jedenfalls aber nicht darüber hinausgeht.
- 59 Folgt man dem Vorschlag, englischsprachige Verfahren allen Streitigkeiten zwischen Unternehmern zu eröffnen (Rn. 50), können Verbraucher ohnehin keine englischsprachigen Verfahren vereinbaren, so dass es zu ihrem Schutz keiner Formvorgaben bedarf. Deshalb sollte auf Formvorgaben für die Sprachwahl durchweg verzichtet werden. Dieses Ergebnis passt auch zur Formfreiheit von Absprachen über die Verfahrenssprache im Schiedsverfahren.

(c) Sprachwahl nach Klageerhebung (§ 510 Abs. 2 S. 4 ZPO-E)

- 60 Der Entwurf gestattet die (Sprachwahl-)Vereinbarung zugunsten eines Commercial Court (§ 510 Abs. 2 S. 4 ZPO-E), nicht aber die zugunsten einer Kammer für internationale Handelssachen auch nach Klageerhebung. Um die Zuständigkeit eines Commercial Court zu begründen, kann auf Antrag des Klägers in der Klagschrift die Verfahrensführung auch dann in englischer Sprache erfolgen, wenn der Beklagte dem Antrag bis zum Ende der Klageerwidlungsfrist zustimmt. In diesem Fall soll die Klagschrift in deutscher Sprache eingereicht (§ 184 Abs. 1 GVG-E) und nach Zustimmung des Beklagten in englischer Sprache nachgereicht werden müssen (§ 184 Abs. 2 S. 2 GVG-E).³⁵
- 61 Die Sprachwahl nach Klageerhebung durch Erklärungen in Klagschrift und Klageerwidderung zuzulassen wird begrüßt. Allerdings sollte die Regelung auch auf die Sprachwahl für landgerichtliche Verfahren erstreckt werden, da die Regelungsfrage dieselbe ist und keine Gründe für ihre unterschiedliche Beantwortung ersichtlich sind.
- 62 In ihrer Ausgestaltung ist die Regelung unnötig kompliziert. Denn der Kläger muss zunächst eine deutschsprachige Klagschrift erstellen und abhängig von der Zustimmung des Beklagten oder ihrem Ausbleiben entweder eine englische Übersetzung fertigen und nachreichen oder eine Verweisung an einen anderen Spruchkörper beantragen. Einfacher wäre eine Regelung in Anlehnung an § 73 Abs. 2 S. 2 ZPO-E, dass dem Beklagten nämlich gleich eine englischsprachige Klagschrift zugestellt wird, ihn das Gericht aber in deutscher Sprache darauf hinweist, dass das Verfahren nur mit seiner Zustimmung in englischer Sprache geführt wird.

³⁴ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 15.

³⁵ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 20.

(d) Nachweis (§ 253 Abs. 3a ZPO-E, § 510 Abs. 2 S. 2 ZPO-E)

63 Nach § 253 Abs. 3a ZPO-E, § 510 Abs. 2 S. 2 ZPO-E soll die Sprachwahlvereinbarung der Klageschrift beigelegt werden müssen. Auch diese Regelung ist unnötig kompliziert und weicht von der Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen, die sonst vielfach Pate gestanden haben, ohne Grund ab. Die einfachere Regelung liegt wiederum in der Zustellung der Klageschrift in englischer Sprache unter deutschsprachigem Hinweis an den Beklagten, dass das Verfahren in deutscher Sprache geführt wird, wenn keine Sprachwahl getroffen wurde.

64 In diesem Fall muss ein Zwischenstreit über das Vorliegen einer wirksamen Sprachwahl geführt werden, dessen Führung in deutscher Sprache naheliegt. Ein solcher Zwischenstreit wird allerdings auch nicht stets vermieden, wenn die Sprachwahlvereinbarung der Klageschrift beigelegt werden muss. Denn aus der Vorlage der Vereinbarung ergibt sich noch nicht ihre Wirksamkeit.

cc) Englischsprachige Verfahrensführung (§ 184 Abs. 2 GVG-E)

65 Die Regelung des § 184 Abs. 2 GVG-E zur englischsprachigen Verfahrensführung ist zweckmäßig.

(1) Einbeziehung Dritter (§ 184 Abs. 3 GVG-E, § 73 Abs. 2 ZPO-E)

66 Auch die Regelungen zum Schutz Dritter, denen der Streit von einer Partei eines englischsprachigen Verfahrens verkündet wird, sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Dritte bedarf des Schutzes vor Sprachwahlvereinbarungen, an denen er selbst nicht beteiligt war, die aber gleichwohl seine Mitwirkung am Verfahren beeinträchtigen. Keines Schutzes bedarf der Dritte, wenn er die Verfahrenssprache, also Englisch, versteht. Es entspricht auch der Wertung des Art. 12 Abs. 1 lit. a EuZustVO (VO (EU) 2020/1784), dass der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks in solchen Fällen nicht verweigern darf. Eine entsprechende Einschränkung sollte in § 73 Abs. 2 S. 1 ZPO-E aufgenommen werden.

67 Ebenfalls keines Schutzes bedarf der Dritte, dem nach § 184 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GVG-E ein Dolmetscher zur Seite gestellt wird. Dann besteht keine Veranlassung, das Verfahren gegen den Willen der Parteien in deutscher Sprache fortzuführen. Die Fortführung in deutscher Sprache nach § 184 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GVG-E sollte daher auf solche Fälle beschränkt werden, in denen beide Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben.

(2) Instanzenzug (§ 184 Abs. 2, 4 GVG-E)

68 Die Sprachwahl nicht mit der ersten Instanz enden zu lassen ist essentiell für die Akzeptanz englischsprachiger Verfahren. Daher ist § 184 Abs. 2 GVG-E, der dies für die Berufung vor dem Oberlandesgericht sicherstellt, zu begrüßen. Ebenso ist sinnvoll, es mit dem Eckpunktepapier zu ermöglichen, die Berufung vom Landgericht bei den Commercial Courts zu konzentrieren.

69 § 184 Abs. 4 GVG-E dagegen gibt dem Bundesgerichtshof die Möglichkeit, das Verfahren jederzeit in deutscher Sprache weiterzuführen, wobei unklar bleibt, ob die Verfahrensakte zu übersetzen ist und wer für die Kosten aufkommt. Ein Sprachbruch in der Revisionsinstanz verkompliziert jedenfalls nicht nur das einzelne Verfahren, sondern entwertet vor allem auch das Gesamtangebot, englischsprachige Verfahren vor deutschen Gerichten zu führen. Sollte die Annahme des Bundesratsentwurfs zutreffen, beim Bundesgerichtshof müssten noch entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden,³⁶ so wäre es zumindest geboten, aus der Kann- eine Sollvorschrift zu machen und diese Abwahlmöglichkeit zu befristen.

dd) Übersetzung des Tenors (§ 184 Abs. 2 S. 4 GVG-E)
bzw. der Entscheidung (Eckpunktepapier)

70 Die Regelung des § 184 Abs. 2 S. 4 GVG-E, wonach auf Antrag der Entscheidung für die Vollstreckung im Inland eine Übersetzung der Urteils- oder Beschlussformel in die deutsche Sprache beizufügen ist, ist zweckmäßig und wird befürwortet.

71 Deutlich weiter geht das Eckpunktepapier, wonach zur Ermöglichung der Vollstreckung und zur Unterstützung der Rechtsfortbildung die englischsprachigen Entscheidungen der Landgerichte, der Commercial Courts und des Bundesgerichtshofs in die deutsche Sprache übersetzt und veröffentlicht werden sollen. Gewiss ist es für die Rechtspraxis hilfreich, englischsprachige Entscheidungen übersetzen und veröffentlichen zu lassen. Allerdings sind andere Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Einführung englischsprachiger Verfahren (Rn. 109 f.) dringlicher als Übersetzungen aus dem Englischen, zumal den Gerichten zunehmend auch der Umgang mit englischsprachigen Texten zuzumuten ist (s. Rn. 69). Vollkommen offen lässt das Eckpunktepapier auch, wer die Übersetzungen anfertigt und wer für damit verbundene Kosten aufkommt.

b) Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezialsenat

72 Die Möglichkeit, durch Parteivereinbarung eine erstinstanzliche Zuständigkeit eines mit besonderen Verfahrensoptionen ausgestatteten Senats am Oberlandesgericht (im Sprachgebrauch des Eckpunktepapiers: „Spezialsenat“) zu vereinbaren und so eine landgerichtliche „Durchlaufinstanz“ zu verhindern, entspricht ebenfalls einem praktischen Bedürfnis und ist ausdrücklich zu begrüßen. Der fehlende Instanzenzug und die damit verbundene Beschleunigung und Kostenentlastung gelten auch in der Schiedsgerichtsbarkeit als Vorteil, wengleich dort zuweilen eine weitere Instanz hinzuvereinbart wird.

aa) Spruchkörper (§ 119 Abs. 4, 7, § 119b Abs. 1, 4 GVG-E)

73 Für Spezialsenate ist die Konzentration bei einem Oberlandesgericht je Bundesland (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG-E) weniger essentiell als für englischsprachige Spruchkammern. Ginge es allein darum, eine erstinstanzliche Zuständigkeit eines Senats des Oberlandesgerichts zu begründen, bedürfte es überhaupt keiner Konzentration. Ihre Berechtigung erhält sie erst durch das besondere Verfahrensrecht, das in

³⁶ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 21.

diesen Verfahren anzuwenden ist. Um von diesen besonderen Möglichkeiten zugunsten der Parteien sinnvollen Gebrauch zu machen und nach außen hin institutionelles Vertrauen aufzubauen, ist allerdings eine Mindestfallzahl unabdingbar (Rn. 46), deren Erreichen durch Konzentration gefördert wird. Die Konzentration bei einem Oberlandesgericht ist daher ebenso zu begrüßen wie die Möglichkeit länderübergreifender Zuständigkeiten (§ 119 Abs. 7, § 119b Abs. 4 GVG-E).

- 74 Dass die Bundesländer die Möglichkeit haben, die Zuständigkeit der Spezialsenate auf bestimmte Materien zu beschränken (§ 119 Abs. 4 S. 3, § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E), dient der Qualitätssicherung des einzelnen Verfahrens und erleichtert den Aufbau von Reputation im Außenverhältnis (s. Rn. 38). Auch diese Regelung verdient daher Unterstützung.

bb) Zuständigkeitsbegründung

- 75 Ähnlich wie bei den englischsprachigen Spruchkörpern (Rn. 48 ff.) sollten die Anforderungen, die Zuständigkeit der Spezialsenate zu begründen, klarer und niedriger sein. Eine transparente Zuständigkeitsbegründung ist gerade auch im internationalen Verkehr von Vorteil, zumal sie zudem den Abschluss wirksamer zuständigkeitsbegründender Vereinbarungen erheblich erleichtert. Und verminderte Zuständigkeitshürden dienen der Sicherung ausreichend hoher Fallzahlen gerade auch in den Anfangsjahren.

(1) Handelssachen nach § 95 GVG (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)

- 76 Ebenso wie für die englischsprachigen Spruchkörper (Rn. 50) sollte statt des Katalogs der Handelssachen nach § 95 GVG die fehlende Beteiligung von Verbrauchern am Rechtsstreit ausschlaggebend sein.

(2) Streitwertschwelle (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)

- 77 Während nach dem Bundesratsentwurf die Spezialsenate nur für Streitwerte über zwei Millionen Euro zuständig sein sollen (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E), will das Eckpunktepapier die Zuständigkeit an eine bestimmte Streitwertschwelle, etwa von einer Million Euro, knüpfen.

(a) Hindernis für die Abfassung von Streitbeilegungsklauseln

- 78 Zuständigkeitsbegründende Streitwertgrenzen sind an sich nicht unproblematisch, weil sie Zuständigkeitsvereinbarungen vor Entstehung der Streitigkeit erschweren. Regelmäßig wählen die Parteien ihr Forum im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, zu dem sie aber noch nicht wissen, welche Streitigkeiten künftig entstehen. Wollen sie für den Fall, dass ein künftiger Streit unterhalb der Streitwertgrenze bleibt, nicht auf die gesetzlichen Gerichtsstände zurückfallen, müssen sie eine streitwertabhängig gestaffelte Zuständigkeitsvereinbarung treffen. Das ist mit Mehraufwand verbunden, der die vertragliche Wahl eines Spezialsenats nicht unerheblich erschwert.

- 79 Dieses Hindernis vergrößert sich noch dadurch, dass die Alternative bei Verfehlung der Streitwertgrenze nicht offensichtlich ist. Wird die Streitwertgrenze für einen Spezial-

senat nicht erreicht, verlieren die Parteien unwiederbringlich die Vorteile eines flexiblen Verfahrens nach § 510 ZPO-E vor den staatlichen Gerichten. Kommt es ihnen auf diese Vorteile an, müssen sie für Streitwerte unterhalb der Streitwertgrenze ein Schiedsgericht (oder einen ausländischen Commercial Court ohne Streitwertgrenze) vereinbaren. Beides ist wenig elegant und mag es für die Parteien vorzugswürdig erscheinen lassen, einheitlich für alle Fälle ein Schiedsgericht oder einen ausländischen Commercial Court zu vereinbaren.

(b) Einfluss des Klägers auf den Streitwert

- 80 Nach Streitwert unterscheidende Streitbeilegungsklauseln geben dem Kläger außerdem zumindest eine gewisse Macht darüber, in welchem Verfahren er seinen Anspruch verfolgt. Durch die Erhebung von Teilklagen einerseits oder die großzügigere Bezifferung geltend gemachten Schadensersatzes andererseits hat es der Kläger in der Hand, das Verfahren vor einem Spezialsenat oder dem jeweils vereinbarten Alternativforum verhandeln zu lassen. Dieser Einfluss ist ein Grund dafür, warum die Vereinbarung von Schiedsgerichten nur höchst selten an Streitwertgrenzen anknüpft. Üblich sind freilich streitwertabhängige Verfahrensvereinbarungen, etwa die Besetzung des Schiedsgerichts mit einer größeren Zahl von Schiedsrichtern bei einem größeren oder die Vereinbarung eines beschleunigten Verfahrens bei einem geringeren Streitwert. Solche Vereinbarungen bleiben in ihrer Wirkung allerdings weit hinter der Wahl unterschiedlicher Fora zurück.

(c) Höhe einer Streitwertschwelle

- 81 Sollte trotz der vorstehenden Bedenken eine Streitwertschwelle festzusetzen sein, um die Zahl der Verfahren vor den Spezialsenaten zu begrenzen, so sollte diese Schwelle bei einer Million Euro oder niedriger angesetzt werden. Denn weder die Komplexität einer Streitigkeit noch ihre Bedeutung für die Parteien hängen notwendig vom Streitwert ab. Hinzu kommt, dass den Erfolg der Reform eine zu hohe Zahl von Verfahren deutlich weniger gefährdet als eine zu geringe, gerade in den Anfangsjahren (Rn. 46).

(3) Zuständigkeitsvereinbarung (§ 119 Abs. 5, § 119b Abs. 2 GVG-E)

- 82 Auch für die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit eines oberlandesgerichtlichen Spezialsenats ist eine Vereinbarung der Parteien unverzichtbar. Denn weder müssen die Parteien das Landgericht als bloße „Durchlaufinstanz“ empfinden noch wird allen Parteien das erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht die dort anfallenden höheren Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren wert sein.
- 83 Aus denselben Gründen wie für die Sprachwahl (Rn. 57 ff.) sollte auch die Vereinbarung eines oberlandesgerichtlichen Spezialsenats formfrei möglich sein. Das Erfordernis einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung in § 119 Abs. 5, § 119b Abs. 2 GVG-E sollte daher gestrichen werden.
- 84 Dass die Zuständigkeitsvereinbarung auch erst nach Klageerhebung getroffen werden kann (§ 281 Abs. 1a ZPO-E), wird begrüßt.

- 85 Die ausschließliche Zuständigkeit der Spezialsenate (§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GKG-E) entspricht der Wertung des Art. 25 Abs. 1 S. 2 Brüssel-Ia-VO³⁷ und dürfte infolge der ausdrücklichen Abdingbarkeit der Bestimmung im Ergebnis einer (zutreffenden) Auslegungsregel gleichkommen.
- 86 Dass die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung der Klageschrift beizufügen ist (§ 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E), schießt – ebenso wie die Parallelregelung zur Sprachwahl (Rn. 63) – über das Ziel hinaus. Es reicht völlig aus, den Nachweis der Vereinbarung den allgemeinen Regeln, wie sie auch für Gerichtsstandsvereinbarungen gelten, zu überlassen. Danach prüft das Gericht die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ebenso wie die übrigen Prozessvoraussetzungen von Amts wegen.³⁸

cc) Instanzenzug (§ 542 Abs. 2 ZPO-E)

- 87 Nach dem Bundesratsentwurf soll gegen Urteile der Spezialsenate eine zulassungsfreie Revision zum Bundesgerichtshof stattfinden (§ 542 Abs. 2 ZPO-E). Das Eckpunktepapier eröffnet die Revision gegen Entscheidungen der Commercial Courts zum Bundesgerichtshof, ohne sich über die Voraussetzungen des Rechtsmittels zu verhalten.
- 88 Es ist nicht angezeigt, für die Revision gegen Urteile der Spezialsenate Sonderregeln zu schaffen. Wenn die Revision zugelassen werden muss, um den Bundesgerichtshof zu entlasten, dann beansprucht dieser Regelungszweck auch für Entscheidungen der Spezialsenate Geltung. Eine zulassungsfreie Revision ist auch nicht etwa als Ausgleich für die entfallene Eingangsinstanz erforderlich. Denn die Verkürzung des Instanzenzugs und die damit verbundenen Zeit- und Kostenvorteile sind gerade Anreiz und Grund für die Vereinbarung eines Spezialsenats (Rn. 72). Wer diese Verkürzung durch eine zulassungsfreie Revision teilweise wieder zurücknimmt, bleibt auf halbem Wege stehen. Schließlich passt eine zulassungsfreie Revision nicht zu anderen Verfahren, die erstinstanzlich beim Oberlandesgericht geführt werden: Für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren verweist § 201 Abs. 2 GVG ausdrücklich auf die Vorschriften zur Zulassungsrevision.

2. Verfahrensregelungen

- 89 § 510 Abs. 3-6 ZPO-E sehen besondere Vorschriften für das Verfahren vor den Spezialsenaten vor, die allesamt aus dem Fundus der Schiedsgerichtsbarkeit entliehen sind. Daneben enthält § 284 Abs. 3 ZPO-E eine für alle Verfahren geltende Regelung zu beweisrechtlichen Vereinbarungen.

a) Bindende Verfahrensvereinbarungen und Organisationstermin (§ 510 Abs. 3 ZPO-E)

- 90 In Schiedsverfahren entspricht es guter Praxis, mindestens zu Beginn des Verfahrens eine Verfahrensmanagementkonferenz durchzuführen. Dort erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien, welche Verfahrensregeln auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht

³⁷ Die freilich im rein inländischen Kontext nicht gilt (BayObLG BeckRS 2022, 23681 Rn. 36).

³⁸ MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 46.

anzuwenden sind. Die anwendbaren Verfahrensregeln sind diejenigen, die die Parteien bereits vereinbart haben oder während der Verfahrensmanagementkonferenz vereinbaren, hilfsweise die gesetzlichen Regeln. Die Verfahrensmanagementkonferenz dient dazu, das Schiedsverfahren im Lichte des bisherigen Sach- und Streitstands zu strukturieren, wobei auch der Einsatz effizienzsteigernder Verfahrensmanagementtechniken erörtert und ggf. vereinbart wird. Im Zuge der Verfahrensmanagementkonferenz wird zudem ein Verfahrenskalender erstellt, der neben Schriftsatzfristen auch Daten für mündliche Verhandlungen enthält. Die Verfahrensmanagementkonferenz sorgt zu einem frühen Zeitpunkt für Verlässlichkeit hinsichtlich der Regeln, denen das weitere Verfahren gehorcht, gibt den Parteien Raum, das Verfahren nach ihren Vorstellungen zu gestalten, und sorgt dafür, dass das Schiedsgericht sich bereits zu Beginn des Schiedsverfahrens mit dem Vortrag der Parteien vertraut macht.

- 91 § 510 Abs. 3 ZPO-E übernimmt dieses Instrumentarium in das Verfahren vor den Spezialsenaten, was zu begrüßen ist. Der Regelungsgehalt der Vorschrift ist dabei freilich überschaubar, weil Verfahrensabsprachen und Organisationstermine schon auf Grundlage des geltenden Rechts durchgeführt werden können und tatsächlich auch bereits durchgeführt werden. Überdies spricht der Wortlaut der Vorschrift nur von Parteivereinbarungen, die das Gericht binden, und lässt nichtbindende Anordnungen des Gerichts, die nach Anhörung der Parteien ergehen, als weiteres (und von der Schiedspraxis häufig in Anspruch genommenes³⁹) Gestaltungsinstrument unerwähnt.
- 92 Trotz ihres lediglich deklaratorischen Inhalts ist eine Vorschrift wie § 510 Abs. 3 ZPO-E als „Merkposten“ im Gesetz sinnvoll. Um Umkehrschlüsse zu vermeiden, sollte sie ihren Regelungsstandort allerdings nicht bei den Spezialsenaten, sondern in den allgemeinen Regelungen zur Verfahrensführung finden. Wichtiger noch ist, die Vorschrift durch ein dahingehendes Fortbildungsangebot an die Richterschaft (Rn. 110) mit Leben zu füllen. Sollte der bisherige Regelungsstandort beibehalten werden, sollte die Durchführung einer Verfahrensmanagementkonferenz zwingend vorgesehen werden. Das entspräche auch schiedsrichterlicher Praxis, wie sie sich etwa in Art. 27 DIS-SchO niedergeschlagen hat.

b) Wortprotokoll (§ 510 Abs. 4 ZPO-E)

- 93 In großen Schiedsverfahren ist die Anfertigung eines Wortprotokolls durch Court Reporter gängige Praxis. Bei entsprechender technischer Ausstattung kann die Rohfassung dieses Protokolls bereits während der mündlichen Verhandlung von den Anwesenden mitgelesen werden. Besonders bei der Zeugenvernehmung spielt das Wortprotokoll gegenüber einer zusammenfassenden Protokollierung seine Stärken aus, weil es frei von Wertungen bleibt.
- 94 Die Übernahme dieses Instruments in das Verfahren vor den Spezialsenaten ist zu begrüßen. Richtig ist auch, die Anfertigung eines – kostenintensiven – Wortprotokolls an die Zustimmung beider Parteien zu binden. Mit Blick auf den Kosten- und Zeitaufwand, der mit der Erstellung eines Wortprotokolls verbunden ist, sollten sich die Parteien auch

³⁹ S. OLG Frankfurt, SchiedsVZ 2013, 49.

lediglich für einen Teil der Verhandlung, insbesondere für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, auf die Erstellung eines Wortprotokolls verständigen können. Zutreffend weist die Begründung des Bundesratsentwurfs darauf hin, dass Sitzungssäle technisch so ausgestattet sein müssen, dass alle Beteiligten die Fortschreibung des Wortlautprotokolls verfolgen können (s. Rn. 109 f.).⁴⁰

- 95 Wegen des damit verbundenen Kosten- und Organisationsaufwands (und der begrenzten Zahl verfügbarer Court Reporter) ist es richtig, das Instrument des Wortlautprotokolls zunächst den Spezialsenaten vorzubehalten. Mit weiter fortschreitender Genauigkeit von Spracherkennung mögen automatisierte Wortlautprotokolle flächendeckend in Zivilverfahren eingesetzt werden können. Die jetzt vorgesehene Regelung kann insoweit Impulswirkung haben.

c) Geheimnisschutz (§ 510 Abs. 5, 6 ZPO-E)

- 96 Einer der wesentlichen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit ist es, dass sie vertrauliche Verfahrensführung ermöglicht und den Streit der Parteien nicht der Öffentlichkeit des Verfahrens vor den staatlichen Gerichten ausliefert. § 510 Abs. 5, 6 ZPO-E gestattet dem Gericht, streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig einzustufen und sie so nach §§ 16-20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu schützen. Diese Regelung erfasst allerdings nur Geschäftsgeheimnisse und befriedigt ein umfassendes Vertraulichkeitsbedürfnis der Parteien nicht.

- 97 Die Erstreckung des Geheimnisschutzes nach §§ 16-20 GeschGehG ist zu begrüßen. Ohnehin ist unklar, warum Geschäftsgeheimnisse durch §§ 16-20 GeschGehG nur in Geschäftsgeheimnistreitsachen, also bei Klagen, durch die Ansprüche nach dem GeschGehG geltend gemacht werden, geschützt werden. Denn das Schutzinteresse des Geheimnisträgers besteht unabhängig vom Streitgegenstand der Klage. Daher sollten §§ 16-20 GeschGehG auf Klagen aller Art Anwendung finden.

d) Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 ZPO-E)

- 98 Ausweislich der Entwurfsbegründung soll § 284 Abs. 3 ZPO als klarstellende Regelung den Parteien die (bislang kaum genutzte) Möglichkeit der Verfahrensgestaltung durch Beweisvereinbarungen verdeutlichen.⁴¹ Gleichzeitig verlangt die Vorschrift dafür allerdings eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung.

- 99 Die Übernahme dieser Vorschrift empfiehlt sich nicht. Dass die Möglichkeit von Beweisvereinbarungen bislang kaum genutzt wird, ist kein Zufall: Warum sollte eine Prozesspartei etwa eine Änderung der Beweislast zu ihrem Nachteil vereinbaren? Für solcherlei Verdeutlichungen fehlt jeder Bedarf.

3. Personelle und sachliche Ausstattung der Spruchkörper

- 100 Das Eckpunktepapier fordert, dass die Commercial Courts mit spezialisierten Richterinnen und Richtern besetzt werden sollen, die über sehr gute Sprachkom-

⁴⁰ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 24.

⁴¹ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 22.

petenzen verfügen und Zugriff auf moderne technische Ausstattung in den Gerichten haben sollen. Das trifft in der Sache zu. Die genannten gerichtsorganisatorischen Maßnahmen liegen allerdings außerhalb des Einflussbereichs des Bundesgesetzgebers. Er mag allenfalls darauf bauen, dass die Gerichte ein Eigeninteresse daran haben, die Commercial Courts mit geeigneten Richtern zu besetzen und angemessen auszustatten.

VI. Weiterer Handlungsbedarf zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland

101 Spezialsenate und englischsprachige Spruchkörper einzurichten ist mit Blick auf die berechtigten Unternehmensinteressen (Rn. 23 ff.) sinnvoll und schon deshalb zu begrüßen. Für die Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland sind die vorgeschlagenen Maßnahmen hilfreich, aber nicht ausreichend. Sie sind ein Schritt in die richtige Richtung, erschöpfen sich darin aber auch. Insbesondere wäre die Annahme unrealistisch, dass sich Deutschland allein durch Umsetzung der jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen zum international führenden Streitbeilegungsstandort entwickelt. Dafür sind weitere prozessuale, materiellrechtliche und organisatorische Vorkehrungen von Nöten, die nachfolgend nur beispielhaft skizziert werden können.

1. Englischsprachige Führung von Verfahren nach § 1062 ZPO

102 Ein attraktiver Streitbeilegungsstandort muss eine Vielzahl moderner und leistungsfähiger Streitbeilegungsmechanismen bieten, aus denen die Parteien den für ihre Streitigkeit geeignetsten Mechanismus wählen können (Rn. 35). Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch die schiedsverfahrensrechtlichen Hilfs- und Kontrollverfahren vor staatlichen Gerichten nach § 1062 ZPO für die englische Sprache zu öffnen.

103 Eine solche Öffnung würde den Schiedsstandort Deutschland erheblich aufwerten, gerade weil Schiedsverfahren häufig in englischer Sprache geführt und Schiedssprüche häufig in englischer Sprache abgefasst werden. Ein Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren in englischer Sprache führen zu können vermeidet daher Sprachbrüche, die mit Übersetzungsbedingt erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand bei gleichzeitig verminderter Qualität einhergehen.

104 Eine Erstreckung der Regeln zur englischsprachigen Verfahrensführung auf die Verfahren nach § 1062 ZPO vermeidet eine Ungleichbehandlung der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatlichen Gerichtsbarkeit, die nicht durch Sachgründe gedeckt und dem Streitbeilegungsstandort daher insgesamt abträglich ist. Dabei steht nicht zu befürchten, dass ein attraktiverer Schiedsstandort zu einem Attraktivitätsverlust des Gerichtsstandorts führt (Rn. 33).

105 Dass es nicht richtig sein kann, englische Verfahrensführung nur in gewöhnlichen Zivilsachen vorzusehen, ohne dies gleichzeitig auch für die Schiedssenaten in Blick zu nehmen, hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen im Jahr 2014 festgestellt:

Bei der weiteren Diskussion regt die Bundesregierung an, auch das Schiedsverfahren mit in den Blick zu nehmen. Deutschland ist inzwischen auch ein wichtiger Standort für Schiedsverfahren. Im internationalen Wirtschaftsverkehr ist die Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin eine wichtige Methode der Streitentscheidung zwischen Unternehmen. Der Schiedsstandort Deutschland leidet jedoch darunter, dass in Gerichtsverfahren, mit denen ein Schiedsverfahren unterstützt oder in denen der Schiedsspruch überprüft wird, noch immer nur Deutsch als Gerichtssprache bestimmt ist, obwohl die englische Sprache als lingua franca die internationale Schiedsgerichtsbarkeit beherrscht. Inwieweit dieses Problem in dem Gesetzentwurf des Bundesrates mitgelöst werden kann, sollte Gegenstand einer weiteren Prüfung sein.⁴²

- 106 Auch für die Schiedssenate stellt sich freilich das Problem, dass der Fremdsprachigkeit der Richter nicht der Vorzug vor ihrer Vertrautheit mit Schiedssachen gebühren sollte (Rn. 38).⁴³ Diesem Umstand wird allerdings ausreichend Rechnung getragen, wenn die Einrichtung englischsprachiger Schiedssenate bei den Oberlandesgerichten nicht verpflichtend angeordnet, sondern in das Ermessen der Länder bzw. der Landesjustizverwaltungen gestellt wird. Eine solche Öffnung, wie sie der Entwurf auch für Commercial Courts vorsieht, vermeidet, dass vorhandene Erfahrung fehlenden Sprachkenntnissen zum Opfer fällt. Gleichzeitig ermöglicht sie dort ein attraktiveres Angebot, wo dies möglich ist.

2. Materielles Recht

- 107 Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Streitbeilegungsstandort Deutschland ist das deutsche materielle Recht. Aus Studien ist bekannt, dass meist zunächst das materielle Recht und in Abhängigkeit davon der Streitbeilegungsort gewählt wird. Das gilt in erster Linie und aus nachvollziehbaren Gründen für die staatliche Gerichtsbarkeit: Wenn die Parteien ein anderes als das deutsche materielle Recht vereinbart haben, liegt die Wahl deutscher Gerichte, deren Richter im deutschen Recht ausgebildet sind, nicht eben nahe (Rn. 32). Derselbe Zusammenhang besteht aber auch für die Wahl eines Schiedsorts, selbst wenn die Wahl der Schiedsrichter unabhängig vom Schiedsort erfolgt.⁴⁴
- 108 Deutsches Recht wird als wenig attraktiv wahrgenommen, was zur häufigen Wahl ausländischen Rechts und im Gefolge dessen auch ausländischer Gerichtsstände oder Schiedsorte führt. Hier wird wiederholt vor allem die weitgehende AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr genannt. Diese Diskussion kann in dieser Stellung-

⁴² Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BT-Drucks. 18/1287, S. 19.

⁴³ *Wolff*, SchiedsVZ 2016, 293, 305.

⁴⁴ *Hesse*, Liber Amicorum Böckstiegel, 2001, S. 277, 283; Queen Mary, University of London/White & Case (Hrsg.), 2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration, abrufbar unter <http://www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2010/>, S. 18; *Vogenauer*, Civil Justice Systems in Europe: Implications for Choice of Forum and Choice of Contract Law, A Business Survey, Final Results, 2008, abrufbar unter https://www.fondation-droitcontinental.org/fr/wp-content/uploads/2013/12/oxford_civil_justice_survey_-_summary_of_results_final.pdf, S. 28 (Wichtigkeit des Vertragsrechts für die Wahl des Schiedsorts von 4,1 auf einer Skala bis 5).

nahme (und in diesem Gesetzgebungsverfahren) nicht sinnvoll geführt werden, ist zur Stärkung des Standorts aber dringend erforderlich.

3. Organisatorische Vorkehrungen

- 109 Neben den Handlungsbedarf in prozessualer und materiellrechtlicher Hinsicht tritt eine Reihe organisatorischer Vorkehrungen, die für den Standort aber nicht minder wichtig sind. Im Gegenteil ermöglichen sie es erst, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Instrumente auch tatsächlich greifen.
- 110 So müssen über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum Verhandlungssäle zur Verfügung stehen, die über die erforderliche technische Ausstattung und Nebenräume für die Parteien verfügen. Fortbildungen für die Richterschaft, die Verfahrensmanagementkonferenzen oder Verfahren in englischer Sprache durchführen soll, müssen angeboten werden. Gesetzestexte sind – wie in Schweiz – in englischer Übersetzung der jeweils aktuellen Fassung bereitzustellen, damit sich nicht jeder Spruchkörper seine eigene englischsprachige Rechtsterminologie schafft. Und schließlich wäre auch eine vermehrte Übersetzung deutschsprachiger Urteile ins englische dienlich.